

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG)

Nachfolgend wird die Änderung der Verwaltungsvorschriften zum NDSG vom 11.05.1998, bekanntgemacht im Nds. MBl. S. 920, abgedruckt.

Bezug: Bek. d. Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz in den Amtlichen Mitteilungen Heft 4 und 5/95, Seite 151 ff.

Das Präsidium

B. Innenministerium

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 11. 5. 1998
— 44.22-05419/2 —

— VORIS 20600 02 00 00 001 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 23. 6. 1994 (Nds. MBl. S. 1147)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten dieser Stellen ist ebenso wie bei den öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 das NDSG i. V. m. den bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen in den §§ 101 bis 101 h i. V. m. § 261 Abs. 1 Nr. 2 NDSG anwendbar, da sie nicht unmittelbar wirtschaftlichen Zwecken dient und die Daten damit nicht in Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit verarbeitet werden.“
2. In Nr. 1.3 werden nach der Verweisung „§ 24“ die Worte „i. d. F. vom 17. 6. 1993“ und nach dem Wort „Anwendung“ der Klammerzusatz „(siehe Nrn. 18.1 bis 18. 7. der VV NDSG vom 23. 6. 1994, Nds. MBl. S. 1147)“ eingefügt.
3. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Konkrete Empfehlungen für technische und organisatorische Maßnahmen sind den ‚Normen, Standards und Empfehlungen für den Einsatz der IuK-Technik in der Landesverwaltung‘ zu entnehmen, die regelmäßig unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung fortgeschrieben werden und beim IZN angefordert werden können. Soweit diese Empfehlungen in einem Datensicherungskonzept Beachtung finden, kann unterstellt werden, daß die Anforderungen des § 7 Abs. 2 erfüllt sind.“
4. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
„5.2 Zur Prüfung der Zulässigkeit einer automatisierten Verarbeitung i. S. des § 7 Abs. 3 sind Verfahren, die wegen der Art der zu verarbeitenden Daten oder der Verwendung neuer Technologien besondere Risiken in sich tragen, vor ihrer Einführung einer Vorabkontrolle (Technikfolgenabschätzung) zu unterziehen, um festzustellen, ob die mit der automatisierten Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte der Betroffenen durch technische und organisatorische Maßnahmen wirksam beherrscht werden können. Personenbezogene Daten, deren automatisierte Verarbeitung besondere Risiken für die Rechte der Betroffenen mit sich bringen, sind solche, deren Mißbrauch Existenz, Leben oder Freiheit der Betroffenen gefährden oder sie in ihrer gesellschaftlichen Stellung erheblich beeinträchtigen würden. Als neu sind Technologien einzustufen, die erstmals im Anwendungsbereich des NDSG zum Einsatz kommen und bei denen noch nicht abschätzbar ist, ob die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte der Betroffenen mit Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 beherrscht werden können.“

Die Ergebnisse der Technikfolgenabschätzung sind schriftlich zu dokumentieren. Dabei sind den denkbaren Gefährdungen die möglichen Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen gegenüberzustellen und verbleibende Gefahren für die Rechte der Betroffenen darzustellen und zu bewerten. Verfahrensalternativen zur angestrebten Lösung sind aufzuzeigen.“

5. Nr. 6.1 Satz 3 wird gestrichen.
6. Nr. 6.2 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
7. Nr. 6.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
8. Nr. 6.4 Satz 5 wird gestrichen.
9. In der Überschrift „Zu § 12“ werden im Klammerzusatz die Worte „und regelmäßige Datenübermittlung“ gestrichen.
10. In Nr. 10.1 Sätze 1 und 4 und in Nr. 10.2 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „und regelmäßige Datenübermittlungen“ gestrichen.
11. Nr. 10.3 wird gestrichen.
12. Nr. 12.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Dieses Übereinkommen ist außer in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Island in Kraft.“
 - b) In Satz 4 werden die Worte „mit Ausnahme von Griechenland“ gestrichen.
13. Nr. 13.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland);“.
 - b) Nr. 6 wird gestrichen.
 - c) Die Nrn. 7 bis 9 werden Nrn. 6 bis 8.
14. Nr. 13.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) Nr. 4 wird Nr. 3.
15. Es werden folgende Nrn. 13.2.4 und 13.2.5 eingefügt:
„13.2.4 Alt-Katholische Parochie Hannover-Niedersachsen
13.2.5 Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen“.
16. Nr. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden im Klammerzusatz die Worte „Satz 3“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „und regelmäßiger Datenübermittlungen“ gestrichen.
 - c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Bei der Einrichtung von automatisierten Dateien für Aufgaben nach dem NVerfSchG oder polizeilicher Aufgaben nach dem NGeFAG durch Übersendung einer Ausfertigung der nach § 8 Abs. 1 NDSG zu erstellenden Dateibeschreibung (§ 22 Abs. 5 NDSG).“
 - d) Nr. 4 wird gestrichen.
 - e) Die Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 4 bis 6.
17. Die Überschrift „Zu § 24 (Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen)“ und die Nrn. 18.1 bis 18.8 werden gestrichen.
18. Die Nrn. 19.1 bis 19.6 werden Nrn. 18.1 bis 18.6, und in der neuen Nr. 18.1 werden die Worte „der Regelung in § 24“ durch das Wort „Regelungen“ ersetzt.
19. Es werden folgende neue Überschrift und Nr. 19 eingefügt:
„Zu § 29 (Ordnungswidrigkeiten)
19. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich bei Zuwiderhandlungen von Beschäftigten nach § 6 Nr. 9 Zust.VO OWI, im übrigen gilt die Regelzuständigkeit.“

Das Präsidium

Neufassung der Geschäftsverteilung Datenschutz

Unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 17.06.1993 (Nds. GVBl. Nr. 19/1993 S. 141 ff., ausgegeben am 28.06.1993) in der Fassung vom 30.12.1997 (Nds. GVBl. Nr. 24/1997 S. 537) wird die Geschäftsverteilung Datenschutz wie folgt gefaßt:

In Ergänzung der Dienstanweisung für den Datenschutz vom 04.10.1995 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Heft 4+5/95 S. 132 f.)
lege ich folgende Geschäftsverteilung fest:

1. Arbeitsgruppe Datenschutz

Die Arbeitsgruppe Datenschutz besteht aus:

- der oder den Beauftragten für den Datenschutz¹
- der Justitiarin oder dem Justitiar²
- dem vom Leiter des Rechenzentrums benannten Zuständigen für den Datenschutz³
- der Leiterin oder dem Leiter der EDV in der Verwaltung⁴

Die Arbeitsgruppe tritt auf Wunsch eines ihrer Mitglieder zusammen. Zu den Sitzungen lädt die oder der Datenschutzbeauftragte ein. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Arbeitsgruppe soll grundsätzliche Angelegenheiten des Datenschutzes beraten, insbesondere:

- Dienstanweisungen zum Datenschutz, auch wenn diese dezentral erstellt worden sind,
- Prüfungen auf Initiative der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen oder der oder des Beauftragten für den Datenschutz der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
- Verbesserungsvorschläge zur Umsetzung des NDSG (Datenschutz, Datensicherheit, Datenverarbeitung etc.),
- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (technisch-organisatorische Maßnahmen) und
- den zweijährlichen Erfahrungsbericht an den Senat.

2. Festlegung der Geschäftsverteilung

2.1 Die oder der Beauftragte für den Datenschutz hat im Bereich der automatisierten Verarbeitung

- die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten bearbeitet werden sollen, zu überwachen,
- auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 NDSG und den Verwaltungsvorschriften zu prüfen, welche Maßnahmen zur Datensicherung erforderlich und angemessen sind,
- beim Erlaß von Dienstanweisungen über getroffene bzw. zu treffende Datensicherungsmaßnahmen mitzuwirken,
- die Hochschulleitung aufgrund ihrer oder seiner Sachkenntnis zu Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung zu beraten und
- dem Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg alle zwei Jahre einen Erfahrungsbericht zu erstatten.

Der oder dem Beauftragten für den Datenschutz sind die Registermeldungen nach § 8 Abs. 1 NDSG zu übergeben.

Der oder dem Beauftragten für den Datenschutz obliegen weiter folgende Aufgaben:

- Sammlung und Überprüfung der Dateibeschreibungen gemäß § 8 NDSG,

¹ z.Zt. außerplanmäßiger Professor Dr. Gert Reich

² z.Zt. Helga Viets

³ z.Zt. wiss. Ang. Hans-Jürgen Banz

⁴ z.Zt. Jochen Meiners

- Überprüfung der getroffenen Datenschutzmaßnahmen,
- Beschwerdeinstanz der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Angelegenheiten des Datenschutzes und
- Beratung in Fragen des Datenschutzes, insbesondere im Wissenschaftsbereich.

Die oder der Beauftragte für den Datenschutz wird von der Universitätsverwaltung und dem Rechenzentrum bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

2.2. Die Justitiarin oder der Justitiar ist zuständig für

- Beratung in Rechtsfragen des Datenschutzes,
- Verteilung von Informations- und Formblättern zum Datenschutz und
- die Ausgestaltung von Dienstanweisungen über getroffene bzw. zu treffende Datensicherungsmaßnahmen.

2.3. Der Leiterin oder dem Leiter der EDV in der Verwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- Verwaltung der Dateibeschreibungen nach § 8 Abs. 1 NDSG, die von ihr oder ihm der oder dem Beauftragten für den Datenschutz in Kopie übergeben werden,
- Koordinierung des Datenschutzes in der Verwaltung,
- Überwachung der Umsetzung des NDSG bei allen in der Verwaltung eingesetzten Programmen und EDV-Systemen, besonders bei automatisierten Dateien.

2.4. Die oder der für den Datenschutz zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Hochschulrechenzentrums ergreift für alle im Rechenzentrum automatisch betriebenen Dateien die nach § 7 NDSG erforderlichen Maßnahmen und berät in Angelegenheiten des Datenschutzes im Rechenzentrum.

2.5. Das Dezernat 7 sorgt für die Vernichtung von Listen, Erhebungsunterlagen und ähnlichen Papieren mit personenbezogenen Daten.

2.6. Die Dekaninnen und Dekane, die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen und der sonstigen Organisationseinheiten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Dezernate, Stabsstellen etc.) sowie alle Mitglieder und alle Angehörigen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die selbständig wissenschaftlich bzw. künstlerisch tätig sind, sind im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben auch über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in ihrem Bereich zuständig.

2.7. Im übrigen wird auf die Verwaltungsvorschriften verwiesen.⁵

3. Die Geschäftsverteilung Datenschutz vom 05.10.1995 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 4 und 5/95 Seite 134 ff.) wird hiermit aufgehoben.

Oldenburg, den 03.11.1998

Professor Dr. S. Grubitzsch
- Präsident -

⁵ veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Heft 4 und 5/95 Seite 151 ff., geändert durch Gem.RdErl. vom 11.05.1998, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Heft 6/98 Seite 266